

Prüfung des Schutzes kritischer Infrastrukturen – Aufsicht von Stauanlagen

Bundesamt für Energie

Das Wesentliche in Kürze

Der Betrieb von Stauanlagen ist mit Risiken verbunden. Ein ordnungsgemässer rechtlicher Rahmen sorgt in der Schweiz für die Regulierung und Aufsicht von Stauanlagen und die klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist dafür verantwortlich, dass die Stauanlagen ein akzeptiertes Sicherheitsniveau erreichen. Die operative Durchführung der technischen Sicherheitsaufsicht hat das UVEK an das Bundesamt für Energie (BFE) delegiert. Konkret wird diese Aufgabe von der Sektion Aufsicht Talsperren (TS) als Teil der Abteilung Aufsicht und Sicherheit (ASI) wahrgenommen.

Stauanlagenbetreiber tragen die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Anlage, massgebend sind das Stauanlagengesetz (StAG) und die Stauanlagenverordnung (StAV). Die Sektion TS nimmt die direkte Aufsicht über 215 grosse Stauanlagen sowie die Oberaufsicht über 182 kleine Anlagen, die der Aufsicht der Kantone unterstehen, wahr.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüfte, inwieweit die Sektion TS die direkte Aufsicht und die Oberaufsicht über Stauanlagen adäquat wahrnimmt. Die Prüfung zeigt insgesamt ein positives Bild. Verbesserungspotenzial sieht die EFK bei der Erarbeitung und Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems.

Direkte Aufsichtstätigkeit wird gemäss Vorgaben umgesetzt aber die Einbindung in ein institutionelles Sicherheitsmanagementsystem fehlt

Im Hinblick auf das Sicherheitskonzept der Sektion TS und die Wahrnehmung der direkten Aufsichtstätigkeit über die 215 grossen Anlagen zeigt die Prüfung ein gutes Bild. Das Sicherheitskonzept der Sektion basiert auf der nationalen Gesetzgebung und lehnt sich im Aufbau, den Instrumenten und den Niveaus an internationale Empfehlungen zur Aufsicht von Stauanlagen an. Die gesetzlichen Instrumente und erforderlichen Aufsichtsniveaus werden angewandt und es sind keine Stauungen nicht erbrachter Aufsichtsleistungen erkennbar.

Das Sicherheitskonzept der Sektion ist nicht eingebunden in eine Mindestsystematik eines Sicherheitsmanagementsystems auf Stufe BFE bzw. ASI. Es fehlt ein über alle Hierarchiestufen der Aufsicht definiertes Planungs- und Berichtswesen, was die Nachvollziehbarkeit des Arbeitsfortschritts, der Prüfergebnisse sowie deren Qualitätssicherung und die Ressourcensteuerung erschwert. Die EFK empfiehlt die Einführung einer solchen Mindestsystematik auf Stufe ASI unter Einbezug der Fachspezialisten der Sektion TS.

Regulierungstätigkeit und Oberaufsicht werden wahrgenommen, trotz Fortschritten ist die Oberaufsicht konzeptionell zu hinterfragen

Die anderen wesentlichen Aufsichtstätigkeiten – Oberaufsicht und Regulierung – werden von der Sektion TS mit teils grossem Aufwand durchgeführt. Insbesondere bei der Regulierung, welche die Grundlage der Aufsicht bildet, fehlt jedoch eine im Sicherheits-

managementsystem definierte Verpflichtung zur Qualitätssicherung. Gleiches gilt für eine Strategie und Steuerung der Grundlagenforschung. Letzteres ist vor allem von Bedeutung für die zeitnahe Revision von Richtlinien, damit diese dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen.

Die Oberaufsicht fordert seit mehreren Jahren gezielt die gesetzlich verlangten Daten von den Aufsichtsbehörden der Kantone an. Die Wirksamkeit der Oberaufsicht lässt sich mangels Zieldefinition nur bedingt beurteilen. Diese ist in eine noch zu erstellende Mindestsystematik eines Sicherheitsmanagementsystems einzubinden.